

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mineralöle

Stand 1. Juli 2000

## § 1 Angebot

- 1.) Das Angebot ist freibleibend, es sei denn, dass die Verkäuferin sich schriftlich für eine bestimmte Zeit an ein Angebot gebunden hat. Telefonische und mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
- 2.) Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Käufers sind nur dann gültig, wenn die Verkäuferin diese schriftlich anerkennt, andernfalls gelten durch die Annahme der Ware die nachstehenden Bedingungen.
- 3.) Soweit nicht gesetzlich durch zwingende Vorschriften etwas anderes gilt, legt die Verkäuferin diese Bedingungen dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Käufer, also auch für spätere künftige Kaufabschlüsse, zugrunde, auch wenn bei Abschluss späterer Verträge ein Abdruck dieser Bedingungen nicht beigelegt hat.
- 4.) Sollte die Verkäuferin nach Annahme des Auftrages zu der Auffassung kommen, dass ein Gefährdung ihres Zahlungsanspruches oder auch nur eine Verschlechterung der Zahlungslage des Käufers eingetreten ist, so ist sie berechtigt, nach ihrer Wahl Sicherstellung des Kaufpreises oder Vorauszahlung des Wertes zu verlangen oder auch vom Verträge zurückzutreten.
- 5.) Mit einem Angebot übersandte Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster, Analysenangaben sind nur als ungefähr anzusehen, wenn nicht bestimmte Eigenschaften besonders gewährleistet wurden.

## § 2 Preise

- 1.) Zur Berechnung kommen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, die jeweils am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers.
- 2.) Alle Preise verstehen sich, falls nicht eine anderlautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ab Umschlagstelle, Tankstelle, Lager oder frei Haus, ausschließlich Zölle, Steuern und Nebenkosten.
- 3.) Bei besonders vereinbarten frachtfreien Preisen werden entstandene Mehrkosten z. B. Transporterhöhungen oder Minderbelastung oder durch Transportstörungen im Bahn-, Straßen- oder Schiffsverkehr (u. a. Niedrigwasser, Hochwasser, Eisgang), dem Käufer belastet, ohne dass es vor der Lieferung eines besonderen Hinweises über die Entstehung dieser Kosten bedarf. Desgleichen ist die Verkäuferin berechtigt, die nach Abschluss des Liefervertrages durch Erhöhung und/oder Neueinführung von Frachten, Umschlagsätzen, Zöllen, Steuern, Abgaben, Nebenspesen oder unvorhergesehene Marktereignisse entstandenen Kosten auch bei vereinbarten Festpreisen dem Käufer zusätzlich zu berechnen. Preisänderungen gemäß Nr. 3 sind ausgeschlossen, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen.

## § 3 Lieferung

- 1.) Die Verkäuferin ist zur Lieferung einer bestimmten Provenienz nicht verpflichtet, es sei denn, dass diese ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.) Die Verkäuferin ist zur Einhaltung von Lieferfristen nur bei schriftlicher Übernahme einer Gewähr verpflichtet. Falls die Verkäuferin in Verzug gerät, muss der Käufer ihr eine angemessene Nachfrist setzen. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
- 3.) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Abgangslager bzw. an den Tankstellen der Verkäuferin: bei Anlieferung im Tankwagen mit Messvorrichtung sind die durch die Messvorrichtung ermittelten Mengen für den Käufer bindend und werden der Berechnung zugrunde gelegt. Leichtes Heizöl und Dieselmotorenöl, das im geschäftlichen Verkehr nach Volumen abgerechnet wird, wird auf eine Temperatur von 15 Grad C umgerechnet und mit diesem Wert der Abrechnung zugrunde gelegt.
- 4.) Falls höhere Gewalt, Mangel an Transportmitteln sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder verzögern, eintreten, berechnen sie die Verkäuferin, entweder die Lieferung einzuschränken oder hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche für den Käufer oder ein Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten, besteht in diesen Fällen nicht; der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten, ist nicht ausgeschlossen, soweit der Ausschluss gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

## § 4 Abnahme

- 1.) Die Ware ist vom Käufer vertragsgemäß abzunehmen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Verkäuferin berechtigt
  - a) die fälligen Mengen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder
  - b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
  - c) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.Soweit die Setzung einer Nachfrist nicht zwingend vorgesehen ist, bedarf es zur Geltendmachung der obenstehenden Rechte nicht der Setzung einer Nachfrist.
- 2.) Bei Heizöl- und Treibstofflieferungen hat der Käufer vor Abnahme für einen einwandfreien technischen Zustand des Lagerbehälters und der Messvorrichtung zu sorgen sowie die Kapazität seines Tanks zu ermitteln und die abzufüllende Menge genau anzugeben, wobei ihm im Rahmen des Möglichen der Tankfahrer der Verkäuferin gefälligkeithalber behilflich sein soll. Schäden, die durch Überlaufen von Heizöl entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem technischen Zustand befindet bzw. weil sein Fassungsvermögen oder die abzufüllende Menge vom Käufer ungenau angegeben worden sind, werden in keinem Falle ersetzt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 3.) Dem Käufer steht (nach § 361 a BGB) ein Widerrufsrecht zu. Er kann den Kaufvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung schriftlich, auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Der Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn die Ware in einen leeren und gereinigten Tank gefüllt wurde und es damit nicht zu einer Vermischung mit Restmengen kommen konnte.
- 4.) Sofern die Anlieferung nicht durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt, ist eine Haftung der Verkäuferin für etwaiges Verschulden der eingesetzten Spediteure ausgeschlossen. Erforderlichenfalls tritt die Verkäuferin Ansprüche, die sie vertraglich gegen diese Spe-

diteure im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrages haben könnte, an den Käufer bzw. Empfänger der Ware ab.

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auch bei frachtfreier Preisstellung und Berechnung, geht die Gefahr auf den Käufer über. Das gleiche gilt für das Transportrisiko. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

## § 5 Zahlung

- 1.) Der Kaufpreis der gelieferten Ware ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zahlbar, wenn ein besonderes Zahlungsziel nicht schriftlich vereinbart ist.
- 2.) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen bleibt vorbehalten.
- 3.) Hinsichtlich der Bezahlung gilt jede Lieferung als selbstständiges Geschäft.
- 4.) Aufrechnungen mit Gegenansprüchen durch den Käufer sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit die gesetzlich zulässig ist.
- 5.) Schecks werden zur Zahlung unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung angenommen.
- 6.) Erteilt die Verkäuferin dem Käufer aus irgendeinem Grunde eine Rechnungsgutschrift, so ist der Käufer zur Abführung der in der Gutschrift ausgewiesenen Mehrwertsteuer an das Finanzamt verpflichtet.

Entsteht der Verkäuferin aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch den Käufer ein Schaden, so kann sie sich hierfür beim Käufer schadlos halten, der die Einrede der Verjährung nicht geltend machen wird.

## § 6 Sicherungen

- 1.) Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferin. Wird die Ware vor völliger Bezahlung des Kaufpreises weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware die aus dem Weiterverkauf dem Käufer zustehende Forderung, die hierdurch an die Verkäuferin schon jetzt abgetreten wird.
- 2.) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, von allen etwa bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten. Die Verkäuferin kann ferner bei Zahlungsverzug des Käufers sofortige Zahlung auch aller ihrer sonstigen Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen verlangen. Im übrigen ist die Verkäuferin berechtigt, jederzeit Sicherheiten in einer ausreichend erscheinenden Höhe zu verlangen.

## § 7 Beanstandungen

- 1.) Soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind, sind Beanstandungen sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung bzw. Eintreffen der Ware am Bestimmungsort geltend zu machen. Der Verkäuferin ist die Möglichkeit zu erhalten, Nachprüfungen an den Versand- bzw. Lagerumschließungen vorzunehmen.
- 2.) Die Kosten einer Nachprüfung trägt derjenige, zu dessen Nachteil sie ausfällt.
- 3.) Wird die Beanstandung von der Verkäuferin anerkannt, so kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl
  - a) den Kaufvertrag rückgängig machen oder
  - b) den Kaufpreis herabsetzen oder
  - c) eine Ersatzlieferung vornehmen.Sonstige Rechte irgendwelcher Art stehen dem Käufer nicht zu.
- 4.) Soweit die Regelung des Abs. 3 Satz 2 gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, steht dem Käufer das Recht zu, bei Fehlschlagen einer Ersatzlieferung nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der beanstandeten Lieferung zu verlangen. Der Haftungsausschluss des Abs. 3 Satz 2 gilt ferner nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

## § 8 Zoll

- 1.) Der Käufer haftet für die Einhaltung der von ihm zu beachtenden Zollvorschriften.
- 2.) Vor Anlieferung der Ware durch Tankschiff des Verkäufers oder vor Abnahme der Ware durch Tankschiff des Käufers ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin schriftlich mitzuteilen, in welchen Steuerverkehr die Ware im Empfangslager aufgenommen werden soll. Kosten, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die jeweilige Auslieferungsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Verkäuferin.
- 2.) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Andernach. Die Verkäuferin ist berechtigt, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes - auch in Schecksachen - Klage beim Amtsgericht Andernach zu erheben.
- 3.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt Deutsches Recht, so wie es zwischen Inländern im Inland Anwendung findet, insbesondere unter Ausschluss ausländischen Rechts, sowie der Bestimmungen der Hager Kaufrechtsübereinkommen.

## § 10 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, tritt an die Stelle dieser Bestimmungen, unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Gewollten, die entsprechende gesetzliche Regelung, während die Bedingungen im übrigen wirksamer und anwendbarer Vertragsbestandteil sind.

**ERICH DOETSCH**  
Mineraloelhandels-KG  
Andernach

Bei Lieferungen von Heizöl Leicht: „Es wird empfohlen, für den Fall einer Heizölbewirtschaftung diese Rechnung als Bezugsmengennachweis zwei Jahre lang aufzubewahren.“